



LeitnerLaw Rechtsanwälte | Nikola Leitner-Bommer

Gründer*innen-Rechte bei Entscheidungsunfähigkeit

Was passiert mit meinen Gründer*innen-Rechten, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin? Vorsorgeplanung bei der Gründung einer Stiftung nach dem BStFG 2015 – Wie für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit vorgesorgt werden kann.

Nikola Leitner-Bommer, Expertin für Stiftungsrecht und Partnerin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH), erklärt wie Gründer*innen bei der Gründung einer Stiftung für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit vorsorgen können und welche Risiken für eine Stiftung bestehen, falls Gründer*innen entscheidungsunfähig werden und für diesen Notfall nicht vorgesorgt wurde.

Übertragbarkeit von Gründer*innen-Rechten

Das BStFG 2015 räumt zwar den Gründer*innen nur wenige Rechte ausdrücklich ein, diese haben jedoch die Möglichkeit, sich in der Gründungserklärung weitreichende Einflussrechte vorzubehalten. Die in der Praxis bedeutendsten Gründer*innen-Rechte sind das Änderungs- und Widerrufsrecht. Darüber hinaus können den Gründer*innen noch weitere Rechte eingeräumt werden, wie etwa das Recht zur Bestellung und Abberufung von Stiftungsvorstands- oder Stiftungsbeiratsmitgliedern, Zustimmungs- und Beratungsrechte, das Recht weitere Organe einzurichten, sowie Auskunfts- und Informationsrechte.

Darüber hinaus ermöglicht das BStFG 2015 – im Gegensatz zum Privatstiftungsgesetz – die Übertragbarkeit und somit auch die Rechtsnachfolge in Gründer*innen-Rechte. Gründer*innen-Rechte erlöschen daher nicht mit dem Ableben oder mit dem Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit der Gründer*innen. Vielmehr sind die Gründer*innen-Rechte auf Rechtsnachfolger übertragbar und können so auch perpetuiert werden (im Gegensatz zu Stifter*innen-Rechte gemäß dem Privatstiftungsgesetz). Das BStFG 2015 sieht lediglich für die Bestellung der Rechnungsprüfer als auch des Stiftungs- und Fondsprüfers – abgesehen von den in der Praxis seltenen Fällen, dass ein Aufsichtsorgan existiert – vor, dass zu Lebzeiten der Gründer*innen diese durch die Gründer*innen und danach vom Stiftungs- und Fondskurator bestellt werden; somit ist das Recht zur Bestellung der Rechnungsprüfer/ Stiftungs- und Fondsprüfers als einziges Gründer*innen-Recht nicht der Rechtsnachfolge zugänglich.

Vorsorgemaßnahmen

Im Falle des Eintritts der Entscheidungsunfähigkeit der Gründer*innen, etwa infolge einer psychischen Krankheit oder einer anderen Beeinträchtigung (zB schwerwiegende Covid-Infektion), werden deren Rechte unter Umständen von einem/einer Erwachsenenvertreter*in (oftmals ein*e fremde*r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) ausgeübt.

Sofern die Gründer*innen natürliche Personen sind, sollte deshalb ein möglicher Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit bei der Errichtung der Stiftung jedenfalls bedacht und entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

In der Gründungserklärung kann beispielsweise eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gründer*innen ihre Rechte nur bis zum Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit ausüben können. Enthält



die Gründungserklärung keine solche Regelung, besteht das Risiko, dass bei Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit die Gründer*innen-Rechte von einem/einer fremden (!) gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter*in ausgeübt werden. Die Bestellung eines/einer fremden Erwachsenenvertreters/Erwachsenenvertreterin hat die Konsequenz, dass eine regelmäßige Berichterstattung und Rechnungslegung an das Pflschaftsgericht zu erfolgen hat. Darüber hinaus hat ein/eine gerichtlicher/-e Erwachsenenvertreter*in für seine/ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz in Höhe von bis zu 10 % der Nettoeinkünfte und 2% des Vermögens der vertretenen Person (diesfalls des Gründers/der Gründerin), soweit das Vermögen den Freibetrag von 15.000 Euro übersteigt.

Die Arbeit der Stiftung kann durch die Ausübung der Gründer*innen-Rechte durch eine*n Erwachsenenvertreter*in deutlich gelähmt werden, da die Ausübung der Gründer*innen-Rechte durch eine*n Erwachsenenvertreter*in in der Regel auch einer pflschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Änderungen der Gründungserklärung oder die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsbeirats können somit in diesem Fall unter Umständen erst dann erfolgen, wenn auch das Pflschaftsgericht die Ausübung dieser Rechte genehmigt hat.

Um das Risiko der Bestellung eines/einer fremden Erwachsenenvertreters/Erwachsenenvertreterin zu vermindern, ist jedenfalls zu empfehlen, dass in der Gründungserklärung eine Regelung aufgenommen wird, wonach zB die Gründer*innen-Rechte im Falle des Ablebens oder Eintritts der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) eines Gründers/einer Gründerin auf die verbleibenden Gründer*innen übergehen. Es ist zu empfehlen, dass in der Gründungserklärung auch die Möglichkeit offengelassen wird, dass die Gründer*innen-Rechte bei Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden, sofern eine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde. Damit die Gründer*innen-Rechte mit Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden können, ist die Errichtung einer gültigen Vorsorgevollmacht erforderlich, in welcher die Gründer*innen jeweils selbst eine bevollmächtigte Person bestimmen, die im Falle des Eintritts der Entscheidungsunfähigkeit ihre Gründer*innen-Rechte ausüben soll. In der Vorsorgevollmacht sollten der Vollständigkeit halber sämtliche Rechte, die dem/der Gründer*in in der jeweiligen Stiftung zustehen, konkret aufgelistet werden.

Kurz und knapp

Gründer*innen-Rechte sind nach BStFG 2015 grundsätzlich übertragbar. Sofern in der Gründungserklärung oder durch Errichtung einer gültigen Vorsorgevollmacht keine Vorsorge für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit eines Gründers/einer Gründerin getroffen wurde, werden die Gründer*innen-Rechte bei Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit durch eine*n Erwachsenenvertreter*in ausgeübt. Die Ausübung der Gründer*innen-Rechte durch eine*n Erwachsenenvertreter*in bedarf in der Regel einer pflschaftsgerichtlichen Genehmigung und geht oftmals mit einem nicht zu unterschätzenden Kosten und Zeitaufwand einher. Um das Risiko der Bestellung eines fremden Erwachsenenvertreters zu vermeiden, ist die Errichtung einer gültigen Vorsorgevollmacht, in der die Gründer*innen-Rechte konkret aufgelistet werden, jedenfalls zu empfehlen.